

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die **Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.** (FN 68623 t beim Landesgericht Feldkirch) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge einer Kontrolle des Firmenbuchauszuges der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ergab sich der Verdacht, dass die am 06.07.2013 im Firmenbuch eingetragene Eigentumsänderung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt wurde.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) forderte daher die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 13.08.2013 auf, zur vermuteten Verletzung des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.08.2013 nahm die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. zum vorliegenden Sachverhalt Stellung und führte aus, dass ihr die Anzeigepflicht zum Zeitpunkt der Kündigung des verfahrensgegenständlichen Gesellschaftsanteils nicht bekannt gewesen sei.

Aufgrund der Stellungnahme der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 10.09.2013 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. übermittelte am 12.09.2013 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren und legte in einem abermals ihre Stellungnahme vom 20.08.2013 vor.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ist eine zu 68623 t beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Feldkirch. Mit Schreiben vom 07.12.2005 übermittelte die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. eine Anzeige betreffend die Verbreitung des Fernsehprogramms „Dreischwesternkanal“ im Kabelnetz Frastanz.

Zum Stichtag 05.07.2013 waren laut Firmenbuch folgende Personen Gesellschafter der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.: zu jeweils 0,5797 % Oskar Gragl und Alois Hartmann, zu jeweils 1,1594 % Petra Schöch, Jürgen Peschina, Helmut Tiefenthaler, Adalbert Gragl, Dietmar Gaßner, Hubert Gaßner, Emma Puchner, Engelbert Tiefenthaler, Elmar Tiefenthaler, Beatrix Pedot, Angelika Beck, Barbara Mündle, Andreas Beck, Friedericke Reisch, Johann Georg jun. Reisch, Elisabeth Gangl, Alexander Amann, Reinhard Häfele, Christina Gaßner, Roswitha Peschina, zu 1,3913 % Josef Werle, zu jeweils 1,7391 % Ing. Werner Gort, Wiltrud Büchel, Olga Gaßner, Rudolf Schmidle, Erwin Wiederin, Mag. Rainer Hartmann, Josef Egger, Herbert jun. Egger, Armin Baumann, Heinrich Mock, Josef Mock, Markus Reisch, Bernhard Reisch, H. Walter Rafolt, Dipl.-Ing. Hansjörg Gort, Christine Taucher, zu 2,0869 % Margit Müller, zu 2,6087 % Ingund Walla und zu jeweils 3,4783 % Alma Büchel, Mag. Eugen Gabriel, Christine Jussel, Josef Gstach, Anna Rauch, Martin Reisch, Dipl.-Ing. Elmar Wieser, Erna Wondrejs, Johann Bertsch, Hildegard Moser, Martin Welte sowie Hubert Tschabrun.

Mit Schreiben vom 30.06.2011 kündigte der Gesellschafter Hubert Tschabrun auf den 31.12.2011 seine Beteiligung an der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. auf. Das Ausscheiden des Gesellschafters Hubert Tschabrun wurde gleichzeitig mit der daraus resultierenden Kapitalherabsetzung bei der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. am 06.07.2013 ins Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. nicht binnen zwei Wochen mitgeteilt. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zur Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ergibt sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. zum Stichtag 05.07.2013 ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich des Ausscheidens von Hubert Tschabrun sowie der daraus resultierenden Kapitalherabsetzung ergeben sich aus den Angaben der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., den von ihr im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G**

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 06.07.2013 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnissen bei der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) möglich sein muss und davon auch Anteilsverschiebungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen in Folge des Ausscheidens eines Gesellschafters erfasst sind, hätte die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. die eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen.

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. hat durch die verspätete Anzeige der am 06.07.2013 ins Firmenbuch eingetragenen Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Wie bereits ausgeführt, dient die Bestimmung dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilten Eigentumsänderung um eine nur geringfügige Änderung der Eigentumsverhältnisse, die darüber hinaus im vorliegenden Fall keinen Sachverhalt iSd § 10 Abs. 8 AMD-G verwirklichen konnte. Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I  
Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 2. Oktober 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., z.Hd. Mag. Rainer Hartmann, Hauptmann-  
Frick-Straße 3, 6820 Frastanz, **per RSb**